



**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg**  
**Im Namen des Volkes**

In der Verwaltungsstreitsache

- 1.
- 2.
- 3.

wohnhaft zu 1 bis 3:

— zu 3:  
vertreten durch den Vater  
und  
vertreten durch die Mutter

bevollmächtigt zu 1 bis 3:

- Kläger -

gegen

**Bundesrepublik Deutschland**

vertreten durch Bundesamt für Migration  
und Flüchtlinge  
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Beklagte -

beteiligt:  
Regierung von Niederbayern  
als Vertreter des öffentlichen Interesses

wegen

Abschiebungsverbot

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 9. Kammer,  
durch den Richter am Verwaltungsgericht als Einzelrichter aufgrund mündli-  
cher Verhandlung vom 13. April 2010 am **15. April 2010** folgendes

## Urteil:

- I. Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Klagen auf Verpflichtung zur Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 1 AufenthG gerichtet waren.
- II. Die Klagen werden abgewiesen.
- III. Die Kläger haben die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

## Tatbestand:

Die Kläger begehren die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach Afghanistan.

Am 1. Oktober 2009 meldeten sich die Kläger in München als Asylsuchende. Ihre Asylanträge stellten sie am 13. Oktober 2009.

Bei der Befragung durch die Regierung von Oberbayern am 11. November 2009 gab der Kläger zu 1) u.a. an, die Familie sei wegen privaten Konflikten nach Deutschland gereist. Die Klägerin zu 2) sei im Iran geboren. Dort hätten sie etwa vor zwei Jahren geheiratet. Vor vier-einhalb Monaten seien sie nach Kandahar. Dort seien Probleme aufgetreten, welche sie zur Flucht nach Europa veranlasst hätten. Sie seien über den Iran und die Türkei nach Griechenland. Sie hätten sich ca. einen Monat in Athen in einem gemieteten Zimmer aufgehalten. Sie hätten eine polnische ID-Card bekommen und seien Ende September von Athen nach Stuttgart geflogen. Von dort seien sie mit dem Zug nach München. Für die Schleusung hätten sie ca. 13.000.- US-Dollar bezahlt. Diese hätten sie von seinem Schwiegervater im Iran. Die Klägerin zu 2) sagte, vor ca. zweieinhalb Jahren hätten sie im Iran geheiratet. Sie hätten aus dem Iran ausgewiesen werden sollen. Deshalb seien sie nach Kandahar. Als sie dort ein Problem bekommen hätten, hätten sie sich zur Flucht nach Europa entschlossen. Über Einzelheiten der Reise, welche ungefähr drei bis vier Monate gedauert habe, möge der Kläger zu 1) befragt werden, denn die Klägerin zu 3) sei während der Reise krank gewesen.

Mit Wirkung vom 19. November 2009 wurden die Kläger der Gemeinschaftsunterkunft in G zugewiesen.

Bei der Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (kurz: Bundesamt) am 18. Dezember 2009 erklärten die Kläger zu 1) und 2) gemeinsam, sie seien afghanische Staatsangehörige mit tadschikischer Volkszugehörigkeit. Sie seien seit dem 24. Juli 2007

verheiratet und die Klägerin zu 3) sei die gemeinsame Tochter. Der Kläger zu 1) habe von 1991 bis Ende 2008 im Iran gelebt. Die Klägerin zu 2) sei eine Enkelin seiner Tante. Er habe nur seine Geburtsurkunde gehabt. Nach der Abschiebung aus dem Iran seien er und die Klägerin zu 2) nach Kandahar zu einem Freund gegangen. Seine Eltern und seine jüngere Schwester seien nach Uruzgan zurückgekehrt. Sie seien jetzt noch dort. Dort lebe auch noch eine Tante. Er habe im Iran die Schule bis zur 5. Klasse besucht. Er habe fünf bis sechs Jahre als Tischler und sechs bis sieben Jahre als Schneider gearbeitet. Kandahar hätten sie im Juni 2009 verlassen. Der eigentliche Grund für die Ausreise sei die Vergewaltigung der Klägerin zu 2) durch einen Mann namens Assad gewesen. Dieser habe die Scheidung der Klägerin gewünscht und sogar Geld geboten. Als dies nicht klappte, habe er die Klägerin zu 2) vergewaltigt und gesagt: „Wenn Du mich schon nicht heiraten willst, dann sollst Du mit der Schande leben.“ Die Vergewaltigung habe Ende Mai, Anfang Juni stattgefunden. Er habe den Kläger zu 1) desöfteren bedroht. Der Kläger zu 1) habe sich geschämt. Sie hätten niemandem von der Vergewaltigung erzählt. Sein Schwiegervater habe sein Auto und Goldschmuck verkauft und so das Geld für die Reise zusammengebracht.

Die Klägerin zu 2) ergänzte, sie sei im Iran geboren und sie hätten dort gelebt, aber keine iranischen Papiere gehabt. Deshalb habe sie zwar 12 Klassen das Gymnasium besucht, sei aber nicht zum Abitur zugelassen worden. Ihre Eltern, ein Bruder und zwei Schwestern würden noch immer im Iran leben.

Mit **Bescheid vom 2. Februar 2010** lehnte das Bundesamt die Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte ab (Nr. 1), stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Nr. 2) und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nicht vorliegen (Nr. 3). Den Klägern wurde die Abschiebung nach **Afghanistan** angedroht (Nr. 4). Der Bescheid wurde mittels Postzustellungsurkunde am 10. Februar 2010 zugestellt.

Die Klage ging am 18. Februar 2010 bei Gericht ein. Sie wird im Wesentlichen damit begründet, dass die Kläger in Afghanistan um ihr Leben fürchten müssten und deshalb die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorlägen. Gleichfalls sei § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG gegeben. Zudem wird hinsichtlich der Lage im Allgemeinen aus einem Urteil des VG München zitiert und darauf verwiesen. Die Lage habe sich seither dramatisch verschlechtert.

Die Kläger beantragen:

Die Beklagte wird verpflichtet, ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Afghanistan festzustellen.

Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf die Begründung der angefochtenen Entscheidung:

Die Klage wird abgewiesen.

Am 25. Februar 2010 wurde der Rechtsstreit auf den Einzelrichter übertragen.

In der mündlichen Verhandlung am 13. April 2010 wurde die Klage hinsichtlich der Feststellung eines Abschiebungsverbots nach S 60 Abs. 1 AufenthG zurückgenommen. Der Kläger zu 1) erklärte u.a., er sei in Kabul geboren worden. Im Alter von neun Jahren sei die Familie wegen des Krieges zwischen der Regierung Nadschibullah und den Mudschaheddin in den Iran geflohen. Dies sei im Jahre 1991 gewesen. Er sei dann ca. 18 ½ Jahre im Iran gewesen. Sie seien zunächst sechs Jahre in Maschhad und dann elf Jahre in Zahedan gewesen. Von dort seien sie in die Provinz Nimroz abgeschoben worden. Sie hätten sich jedoch nur vier Tage in Afghanistan aufgehalten und seien dann nach Zahedan zurückgekehrt. Dort habe er sich Geld von seinem früheren Arbeitgeber geholt. Sie seien dann nach Maschhad. Nach etwa einem Jahr seien sie von Maschhad aus nach Deutschland geschleust worden. Die Klägerin zu 3) sei in Maschhad geboren worden. Die beim Bundesamt erzählte Geschichte sei gelogen. Es habe sich um eine Notlüge gehandelt. Er habe nicht nach Afghanistan abgeschoben werden wollen. Ein Freund habe ihm geraten, irgendeine Geschichte über eine Verfolgung in Afghanistan zu erzählen, um nicht abgeschoben zu werden. In Zahedan sei er einmal vier Jahre lang als afghanischer Flüchtling mit Karte registriert gewesen. Seine Eltern und seine kleine Schwester würden in der Hauptstadt der Provinz Uruzgan leben. Eine Schwester lebe in Schweden und ein Bruder im Iran. Seine Schwiegereltern würden im Iran leben. Er habe veranlasst, dass ihm seine alte Flüchtlingskarte zugesandt werde. Er habe sie allerdings noch nicht erhalten. Seine Tazkira sei nach Auskunft seiner Eltern, mit denen er über einen Freund seines Schwiegervaters, der ab und zu zwischen dem Iran und Uruzgan bzw. Kandahar pendle, Kontakt aufgenommen habe, schon vor langer Zeit im Iran verloren gegangen. Nach Erhalt des ablehnenden Bundesamtsbescheids habe er entschieden, immer die Wahrheit zu sagen. Daran halte er sich auch.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der vorgelegten Behörden- und der Gerichtsakten Bezug genommen.

## **Entscheidungsgründe:**

1.

Die Klage, d.h. die Klagen hinsichtlich der Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 1 AufenthG wurden in der mündlichen Verhandlung am 13. April 2010 zurückgenommen. Insoweit ist das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) mit der Kostenfolge nach § 155 Abs. 2 VwGO einzustellen.

**Die Einstellung des Verfahrens ist unanfechtbar (§ 92 Abs. 3 Satz 2 VwGO entsprechend).**

2.

Im Übrigen sind die zulässigen Klagen unbegründet.

Die Entscheidung des Bundesamtes, bei den Klägern das Vorliegen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG nicht festzustellen, ist zu Recht ergangen. Eine Gefährdung der Kläger kann nicht bejaht werden.

3.

Die Kläger berufen sich zur Begründung der Klage, nachdem sie von der behaupteten Vergewaltigung der Klägerin zu 2) abgerückt sind, lediglich auf die allgemeine Lage in Afghanistan.

4.

Die Voraussetzungen für die Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungsverbots nach **§ 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG** liegen nicht vor.

Nach dieser Vorschrift ist von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist. Durch diese Vorschrift wird Art. 15 Buchstabe c der Richtlinie 2004/83/EG (sog. Qualifikationsrichtlinie - QRL -) in deutsches Recht umgesetzt. § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG entspricht den Vorgaben des Art. 15 Buchstabe c QRL (BVerwG vom 24. Juni 2008, Az. 10 C 43/07, Rz 17). Die Tatbestandsvoraussetzungen der „erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben“ entsprechen denen einer „ernsthaften indivi-

duellen Bedrohung des Lebens oder Unversehrtheit" im Sinne von Art. 15 Buchstabe c QRL (BVerwG vom 24. Juni 2008, Az. 10 C 43/07, Rz 34). Das Vorliegen einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit der Person setzt nicht voraus, dass diese Person beweist, dass sie aufgrund von ihrer persönlichen Situation innewohnenden Umständen spezifisch betroffen ist (EuGH vom 17. Februar 2009, Rs C-465/07, Leitsatz). Das Adjektiv „individuell" ist dahin zu verstehen, dass es sich auf schädigende Eingriffe bezieht, die sich gegen Zivilpersonen ungeachtet ihrer Identität richten, wenn der den bestehenden bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt ein so hohes Niveau erreicht, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei einer Rückkehr in das betreffende Land oder ggf. die betroffene Region allein durch ihre Anwesenheit im Gebiet dieses Landes oder dieser Region tatsächlich Gefahr laufe, einer ernsthaften Bedrohung im Sinne des Art. 15 Buchstabe c QRL ausgesetzt zu sein (EuGH vom 17. Februar 2009, Rs C-465/07, Rz 35). Art. 15 Buchstabe c QRL umfasst eine Schadensgefahr allgemeinerer Art (EuGH vom 17. Februar 2009, Rs C-465/07, Rz 33). Zudem muss es sich um eine willkürliche Gewalt handeln, was impliziert, dass sie sich auf Personen ungeachtet ihrer persönlichen Situation erstrecken kann (EuGH vom 17. Februar 2009, Rs C-465/07, Rz 34). Der Grad willkürlicher Gewalt, der vorliegen muss, damit der Ausländer Anspruch auf subsidiären Schutz hat, ist umso geringer, je mehr er möglicherweise zu belegen vermag, dass er aufgrund von seiner persönlichen Situation innewohnenden Umständen spezifisch betroffen ist (EuGH vom 17. Februar 2009, Rs C-465/07, Rz 39). Der Begriff des internationalen wie auch des innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ist unter Berücksichtigung der Bedeutung dieses Begriffs im humanitären Völkerrecht auszulegen (BVerwG vom 24. Juni 2008, Az. 10 C 43/07, Rz 19).

Nach Bewertung der Beklagten ist die Situation „auch im Norden Afghanistans", d.h. auch in dem bisher als relativ sicher eingestuften Bereich des Landes, als bewaffneter Konflikt im Sinne des humanitären Völkerrechts zu qualifizieren (vgl. Regierungserklärung durch den Bundesminister des Auswärtigen Dr. Westerwelle am 10. Februar 2010, Plenarprotokoll 17/22 des Deutschen Bundestages, S. 1894, 1896). Das Gericht sieht keinen Grund, dieser Einschätzung der Bundesregierung, in ganz Afghanistan sei nunmehr vom Vorliegen eines bewaffneten Konflikts im Sinne des humanitären Völkerrechts auszugehen, nicht zu folgen.

Dies vermag den Klagen jedoch nicht zum Erfolg zu verhelfen, da zwar ausweislich einer Reisewarnung des US-Außenministeriums kein Ort in Afghanistan als sicher eingestuft werden könne (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update vom 11. August 2009, Die aktuelle Sicherheitslage, S. 3), jedoch selbst der UNHCR nicht in der Lage ist, bestimmte Konfliktgebiete in Afghanistan zu benennen, in denen es aufgrund allgemeiner Gewalt oder

aufgrund von Ereignissen, welche die öffentliche Ordnung erheblich beeinträchtigen, zu einer schweren und willkürlichen Bedrohung des Lebens, der physischen Integrität oder der Freiheit kommt (UNHCR vom 10. November 2009, S. 9).

5.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn für ihn dort eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Das Vorliegen einer Gefahr beurteilt sich nach dem asylrechtlichen Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, wobei das Element der Konkretheit der Gefahr für „diesen“ Ausländer das zusätzliche Erfordernis einer einzelfallbezogenen, individuell bestimmten und erheblichen Gefährdungssituation statuiert. Die Gefahr muss nicht vom Staat ausgehen und sie muss diesem auch nicht zugerechnet werden können. Die Gefahr muss landesweit bestehen und der Ausländer darf sich der Gefahr nicht durch Ausweichen in sichere Gebiete seines Herkunftslandes entziehen können (vgl. BVerwG vom 17. Oktober 1995, Az. 9 C 9.95).

Konkrete Gefahren sind im Fall der Kläger weder vorgetragen noch ersichtlich. Die Kläger berufen sich lediglich auf die allgemeine Lage.

6.

- a. Gefahren, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, sind nach § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG bei Anordnungen nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen. Denn hinsichtlich des Schutzes vor allgemeinen Gefahren im Zielstaat soll Raum sein für ausländerpolitische Entscheidungen, was die Anwendbarkeit von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG insoweit grundsätzlich sperrt und zwar selbst dann, wenn diese Gefahren den einzelnen Ausländer zugleich in konkreter und individualisierbarer Weise betreffen (vgl. BVerwG vom 17. Oktober 1995, Az. 9 C 9.95). Die Sperre des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG greift trotz bestehender konkreter erheblicher Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG immer dann, wenn dieselbe Gefahr zugleich einer Vielzahl weiterer Personen im Abschiebestaat droht (vgl. BVerwG vom 27. April 1998, Az. 9 C 13.97). Individuelle Gefährdungen eines Ausländers, die sich aus der allgemeinen Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG ergeben, können auch dann nicht als Abschiebungsverbot unmittelbar nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG berücksichtigt werden, wenn sie auch durch Umstände in der Person oder in den Lebensverhältnissen des Ausländers begründet oder ver-

stärkt werden, aber nur typische Auswirkungen der allgemeinen Gefahrenlage sind (vgl. BVerwG vom 8. Dezember 1998, Az. 9 C 4/98).

Soweit es um den Schutz vor den einer Vielzahl von Personen im Zielstaat drohenden typischen Gefahren solcher Missstände wie etwa Lebensmittelknappheit, Obdachlosigkeit oder gesundheitliche Gefährdungen geht, ist die Notwendigkeit einer politischen Leitentscheidung gegeben. Eine allgemeine Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG liegt vor, wenn ein Missstand im Abschiebezielstaat die Bevölkerung insgesamt oder eine Bevölkerungsgruppe so trifft, dass grundsätzlich jedem, der der Bevölkerung oder Bevölkerungsgruppe angehört, deshalb mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG droht (vgl. BVerwG vom 12. Juli 2001, Az. 1 C 5.01).

- b. Steht einem Ausländer nach den einschlägigen Vorschriften kein Abschiebungsschutz zu, kann er aber gleichwohl ohne Verletzung höherrangigen Verfassungsrechts nicht abgeschoben werden, dann ist bei verfassungskonformer Auslegung und Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG im Einzelfall Schutz vor der Durchführung der Abschiebung nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu gewähren. Das ist der Fall, wenn die obersten Landesbehörden trotz einer extremen allgemeinen Gefahrenlage, die jeden einzelnen Ausländer im Falle seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausliefern würde, keinen generellen Abschiebestopp verfügen (vgl. BVerwG vom 17. Oktober 1995, Az. 9 C 9.95).

Die verfassungskonforme Überwindung der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG setzt voraus, dass dem Ausländer im Falle seiner Abschiebung mit hoher Wahrscheinlichkeit extreme Gefahren drohen. Die hohe Wahrscheinlichkeit des Eintritts der allgemeinen Gefahr markiert die Grenze, ab der seine Abschiebung verfassungsrechtlich unzumutbar erscheint. Dieser hohe Wahrscheinlichkeitsgrad ist ohne Unterschied in der Sache in der Formulierung mit umschrieben, dass die Abschiebung dann ausgesetzt werden müsse, wenn der Ausländer ansonsten „gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde“ (vgl. BVerwG vom 14. November 2007, Az. 10 B 47.07; wie auch schon in den Entscheidungen vom 19. November 1996, Az. 1 C 6.95, vom 26. Januar 1999, Az. 9 B 617.98, und vom 12. Juli 2001, Az. 1 C 5.01). Damit sind nicht nur Art und Intensität der drohenden Rechtsgutsverletzungen, sondern auch die Unmittelbarkeit der Gefahr und ihr hoher Wahrscheinlichkeitsgrad angesprochen.

Um dem Erfordernis des unmittelbaren - zeitlichen - Zusammenhangs zwischen Abschiebung und drohender Rechtsgutverletzung zu entsprechen, kann hinsichtlich einer



allgemein schlechten Versorgungslage eine extreme Gefahrensituation nur dann angenommen werden, wenn der Ausländer mit hoher Wahrscheinlichkeit alsbald nach seiner Rückkehr in sein Heimatland in eine lebensgefährliche Situation gerät, aus der er sich weder allein noch mit erreichbarer Hilfe anderer befreien kann. Mit dem Begriff „alsbald“ ist dabei kein nur in unbestimmter zeitlicher Ferne liegender Termin gemeint (vgl. Bad.-Württ. VGH vom 9. Juni 2009, Az. A 11 S 611/08).

Die Unmittelbarkeit setzt nicht voraus, dass im Falle der Abschiebung der Tod oder schwerste Verletzungen sofort, gewissermaßen noch am Tag der Ankunft im Abschiebezielstaat, eintreten. Eine extreme Gefahrenlage besteht auch dann, wenn der Ausländer mangels jeglicher Lebensgrundlage dem alsbaldigen sicheren Hungertod ausgeliefert sein würde (vgl. BVerwG vom 26. Januar 1999, Az. 9 B 617.98).

- c. Die Zuerkennung eines Abschiebungsverbots in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG setzt stets sowohl das Vorliegen einer extremen Gefahrenlage als auch das Nichtbestehen anderweitigen Abschiebungsschutzes voraus. Die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG ist demnach zu beachten, wenn Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG bestehen, ein Abschiebestopp-Erlass nach § 60 a Abs. 1 AufenthG existiert oder eine andere ausländerrechtliche Erlasslage oder eine aus individuellen Gründen erteilte Duldung dem betroffenen Ausländer einen vergleichbar wirksamen Schutz vor Abschiebung vermittelt. Gleichwertig ist der anderweitige Schutz nur, wenn er dem entspricht, den der Ausländer bei Vorliegen eines Abschiebestopp-Erlasses oder bei Anwendung des § 60 Abs. 7 AufenthG erreichen könnte (vgl. zur Rechtslage vor Inkrafttreten des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG: BVerwG vom 12. Juli 2001, Az. 1 C 2.01; vom 23. August 2006, Az. 1 B 60.06).

Für Personen aus Afghanistan, besteht ein solcher politischer Abschiebestopp-Erlass gemäß § 60 a Abs. 1 AufenthG in Bayern nicht. Für die Kläger kann kein Abschiebungsverbot im vorgenannten Sinn festgestellt werden. Sie verfügen auch nicht über eine Duldung oder vergleichbares.

- d. Zur Lage der Bevölkerung in Afghanistan liegen Erkenntnisse vor, welche im Einzelfall unter Umständen durchaus auf eine lebensbedrohliche Gefährdung der Existenz aufgrund der allgemeinen Versorgungslage schließen lassen.

Der Zustand der medizinischen Infrastruktur sei mangelhaft und diese schlecht in Stand gehalten. Es fehle an geschultem und ausgebildetem Personal und an medizinischen Beständen. Die medizinische Versorgung reiche nicht, um die medizinischen Grundbe-

dürfnisse der Mehrheit der Bevölkerung zu befriedigen (UNHCR vom 10. November 2009, S. 14).

In weiten Landesteilen bestehe keine medizinische Versorgung. Sie sei, insbesondere die stationäre Behandlungsmöglichkeit, völlig unzureichend und in etlichen Landesteilen, vor allem auf dem Lande, und nachts nahezu nicht existent bzw. nicht nutzbar. Lediglich in den großen Städten seien Apotheken vorhanden, die ein nutzbares Angebot an Medikamenten bevorraten. Eine gekühlte Lagerung von Medikamenten sei nicht gewährleistet. Medizinische Hilfe sei kaum erreichbar, allenfalls ambulant über Tag und bei Fehlen von Straßen- und Ausgangssperren. Notfälle könnten nachts vielfach keinerlei medizinische Hilfe erwarten (Auswärtiges Amt, Reisewarnung für Afghanistan vom 23.10.2009; sachlich unverändert auch Reisewarnung vom 8. April 2010).

Das Auswärtige Amt prognostiziert für das Jahr 2009 eine Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Weizen als wichtigstem Grundnahrungsmittel. Gleichwohl sei die Versorgung in den ländlichen Gebieten sehr schwierig. In den Städten sei die Versorgung mit Wohnraum zu angemessenen Preisen nach wie vor schwierig. Staatliche soziale Sicherungssysteme seien praktisch nicht existent. Die soziale Absicherung erfolge traditionell bei den Familien und Stammesverbänden. Afghanen, die außerhalb des Familienverbandes oder nach längerer Abwesenheit im westlich geprägten Ausland zurückkehrten, stießen auf größere Schwierigkeiten als Rückkehrer, die in Familienverbänden geflüchtet oder in einen solchen zurückkehren, da ihnen das notwendige soziale oder familiäre Netzwerk sowie die notwendigen Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse fehlten. Die medizinische Versorgung sei immer noch unzureichend. Für Rückkehrer sei die Verwirklichung grundlegender sozialer und wirtschaftlicher Bedürfnisse, wie etwa der Zugang zu Arbeit, Wasser, Gesundheitsversorgung etc., häufig nur eingeschränkt möglich. Dies gelte insbesondere für Rückkehrer ohne Startkapital (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 28. Oktober 2009).

Mehr als 50 Prozent der Bevölkerung würden unter der Armutsgrenze leben. Ein Großteil der Bevölkerung habe keine Arbeit oder sei stark unterbeschäftigt, so dass viele Familien ihre Grundbedürfnisse nicht befriedigen könnten. Nur wenige Afghanen würden 400 US-Dollar verdienen, die für die monatlichen Auslagen notwendig seien. Rund 30 Prozent der Bevölkerung würden über keine eigene Wohngelegenheit verfügen. Rund 77 Prozent der Afghanen hätten keinen Zugang zu sauberem Trinkwasser. Geschätzt acht Millionen Afghanen seien auf Lebensmittelhilfe angewiesen. Die medizinische Versorgung sei völlig unzureichend und teilweise nahezu nicht existent. Für rückkehrende Personen sei ein starkes Familien-, Sozial- oder Stammesnetz von grundlegender Bedeutung. Ohne die-

ses könnten Personen in der heutigen Zeit nicht überleben (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update vom 11. August 2009, Die aktuelle Sicherheitslage).

Die traditionell erweiterten Familien- und Gemeinschaftsstrukturen der afghanischen Gesellschaft würden weiterhin den vorwiegenden Schutz- und Bewältigungsmechanismus bilden. Afghanen seien auf diese Strukturen und Verbindungen zum Zweck der Sicherheit und des wirtschaftlichen Überlebens, einschließlich des Zugangs zur Unterkunft und eines angemessenen Niveaus des Lebensunterhalts angewiesen. Der von Familien und Stämmen gewährte Schutz sei auf jene Gebiete begrenzt, in denen familiäre oder gemeinschaftliche Verbindungen tatsächlich bestünden, insbesondere am Herkunftsort oder dem Ort des gewöhnlichen Aufenthalts. Die Rückkehr an Orte, die weder den Herkunftsort noch einen ehemaligen Wohnort darstellen, könne afghanische Staatsangehörige unüberwindbaren Schwierigkeiten aussetzen, insbesondere in Bezug auf den Erhalt oder den Wiederaufbau der Existenzgrundlage. Es sei deswegen unwahrscheinlich, dass Afghanen nach einer Neuansiedlung in einem Gebiet, einschließlich der städtischen Gebiete, in dem kein völliger Schutz durch die Familie, Gemeinschaft oder den Stamm bestehe, ein relativ normales Leben ohne unangemessene Härte führen könnten. Besonderen Schwierigkeiten könnten im Fall der Rückkehr folgende Personen ausgesetzt sein: Unbegleitete Frauen; weibliche Haushaltsvorstände; unbegleitete Kinder; unbegleitete ältere Personen; Opfer mit schwerwiegendem Trauma, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt; physisch oder psychisch behinderte Menschen sowie Personen, die (sowohl kurzfristig als auch langfristig, insbesondere Frauen) medizinische Hilfe benötigen (UNHCR vom 10. November 2009, S. 12, 15).

In verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 Sätze 1 und 3 AufenthG erscheint es daher angezeigt, ein Abschiebungsverbot aufgrund der schlechten Versorgungslage in Afghanistan dann festzustellen, wenn die Rückkehr einer Person in den Schutz einer Familie bzw. eines Stammes oder die Sicherung des Lebensunterhalts aus eigener Kraft ausgeschlossen erscheint sowie wenn diese Person zu einer der vom UNHCR benannten Personengruppen gehört.

- e. Es ist den Klägern nicht gelungen, dem Gericht die für die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots in verfassungskonformer Auslegung und Anwendung des § 60 Abs. 7 Sätze 1 und 3 AufenthG notwendige Überzeugung zu vermitteln.

Das Gericht sieht sich nicht in der Lage, zu entscheiden, welchen Angaben der Kläger gefolgt werden kann. Der zentrale Dreh- und Angelpunkt der vor dem Bundesamt vorge-

brachten Geschichte war die angebliche Vergewaltigung der Klägerin zu 2) in Afghanistan. Nunmehr wurde in der mündlichen Verhandlung das Vorbringen vor dem Bundesamt als Lüge eingestanden. Nach nunmehriger Behauptung war die Klägerin zu 2), welche im Iran geboren und aufgewachsen sein soll, insgesamt nur in etwa vier Tage ihres Lebens in Afghanistan, nämlich im Zeitraum zwischen ihrer Abschiebung aus dem Iran und ihrer erneuten Rückkehr in diesen. Die Klägerin zu 3) war nach aktuellem Stand noch nie in Afghanistan. Selbst der Kläger zu 1) will nur die ersten neun Jahre seines Lebens und dann nochmals zusammen mit seiner Frau ca. vier Tage in Afghanistan gewesen sein. Nachweise für die Identität sämtlicher Kläger liegen dem Gericht nicht vor. Es bestünde also durchaus die Möglichkeit, dass die Kläger keine afghanischen Staatsangehörigen sind. Diese Frage ist jedoch nicht entscheidungserheblich, da den Klägern die Abschiebung nach Afghanistan angedroht wurde. Es bedarf also nur der Prüfung, ob die Kläger in Afghanistan einer Gefährdung ausgesetzt sind. Da keine konkreten Gefahren vorgebracht sind, verbleibt eine Prüfung der Gefährdung durch die allgemeine Lage in Afghanistan. Wie oben dargelegt, kann eine Gefährdung für bestimmte Personengruppen aufgrund der allgemeinen Versorgungslage in Afghanistan in Betracht zu ziehen sein. Das Gericht muss aber davon überzeugt sein, dass die Kläger zu dem besonders schützenswerten Personenkreis gehören. Dies ist das Gericht im Fall der Kläger hingegen nicht. Wenn man die vom Kläger zu 1) verharmlosend als Notlüge eingestandene Lügengeschichte hinsichtlich der Vergewaltigung der Klägerin zu 2) in Afghanistan, welcher diese beim Bundesamt nicht widersprach, als gegenstandslos bezeichnet, dann verbleibt quasi als Randgericht im Wesentlichen die Geschichte hinsichtlich des Lebenslaufes der Kläger (ohne den Aufenthalt in Kandahar), welche sich z.B. hinsichtlich des Geburtsortes der Klägerin zu 3) - Kabul oder Maschhad - als widersprüchlich darstellt, und hinsichtlich der familiären Verhältnisse und des Aufenthaltsorts etc. der Familienangehörigen. Es hätte nicht wirklich die Notwendigkeit bestanden, im Rahmen der Lügengeschichte auch noch den Geburtsort der Klägerin zu 3) zu ändern. Die Kläger entwickelten bei der Erfindung der Lügengeschichte eine derartige Energie und Skrupellosigkeit, die nicht lediglich mit der Behauptung, seit Erhalt des ablehnenden Bescheids des Bundesamtes sage ich nur noch die Wahrheit und daran halte ich mich auch, gegenstandslos gemacht werden kann. Auch die Behauptung, ein Freund habe dazu geraten, zieht nicht. Wer als angebliche Angehörige des islamischen Glaubens, beheimatet in Vorderasien, nicht davor zurückschreckt, einen anderen der Vergewaltigung zu beschuldigen und seine eigene Ehre als erheblich beschmutzt zu bezeichnen, der zeigt eine Skrupellosigkeit in Umgang mit der Wahrheit, welche mit dem Ziel, die eigene Abschiebung zu verhindern, nicht gerechtfertigt werden kann.

Es stellt sich für das Gericht somit die Frage, aus welchem Grund es den übrigen Angaben der Kläger zum Lebenslauf und zur Familie Glauben schenken soll. Das Gericht findet keinen Grund dafür. Da allerdings die Kläger das Gericht davon überzeugen müssen, dass sie zu dem o.g. besonders schutzwürdigen Personenkreis gehören, stellt das Gericht fest, dass der Nachweis der Zugehörigkeit der Kläger zu dem besonders schützenswerten Personenkreis nicht erbracht ist.

- f. Auf die schwierige Sicherheitslage als Folge der bewaffneten Auseinandersetzungen in Afghanistan können sich die Kläger nicht mit Erfolg berufen, denn insoweit besteht kein Raum mehr für eine verfassungskonforme Auslegung und Anwendung des § 60 Abs. 7 Sätze 1 und 3 AufenthG. Seit Inkrafttreten des neuen § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG, mit welchem Art. 15 Buchstabe c QRL in deutsches Recht umgesetzt wurde, existiert eine ausdrückliche gesetzliche Vorschrift, welche Abzuschiebenden Schutz vor einer Gefährdung bietet, der bislang nur durch politische Entscheidung nach § 60 a Abs. 1 AufenthG oder durch verfassungskonforme Auslegung und Anwendung des § 60 Abs. 7 Sätze 1 und 3 AufenthG zu erreichen war. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG, wie sie nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu interpretieren sind, erfordern eine Gefährdung allein durch Anwesenheit in einem bestimmten Gebiet. Dies entspricht dem Gefährdungsgrad „sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausliefern“ im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Durch die Existenz des neuen § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG besteht insoweit keine Lücke im Schutzsystem mehr, welche im Wege der verfassungskonformen Auslegung und Anwendung anderer Vorschriften zu schließen wäre.

7.

Kosten: §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO, 83 b AsylVfG.

Die Kläger haben je die halben Kosten auf der Grundlage des § 155 Abs. 2 VwGO sowie auf der Grundlage des § 154 Abs. 1 VwGO zu tragen.

Der Gegenstandswert ergibt sich unmittelbar aus § 30 RVG.

**Rechtsmittelbelehrung**

**(Soweit nicht die Einstellung des Verfahrens betroffen ist)**

**Rechtsmittel:** Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Der **Antrag auf Zulassung der Berufung** ist inner-

halb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** schriftlich zu stellen (Haidplatz 1, 93047 Regensburg oder Postfach 110165, 93014 Regensburg).

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragschrift sollen jeweils 4 Abschriften beigelegt werden.

**Hinweis auf Vertretungszwang:** Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich alle Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt bereits für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die anderen in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; Einzelheiten ergeben sich aus § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO.